



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Dezember 2012 (05.12)
(OR. en)**

17213/12

**TRANS 444
DELECT 54**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum: 26. November 2012
Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS
Nr. Komm.dok.: C(2012) 8509 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 26.11.2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2012) 8509 final.

Anl.: C(2012) 8509 final



Brüssel, den 26.11.2012
C(2012) 8509 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 26.11.2012

**zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-
Dienstes**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Dieser delegierte Rechtsakt bildet den die Infrastruktur der Notrufabfragestellen betreffenden Teil der eCall-Strategie der Kommission, die auf einem dreiteiligen Regulierungsansatz beruht (Vorschriften für das bordeigene System, die Telekommunikationsnetze und die Notrufabfragestellen).

1.1. Hintergrund des eCall-Dienstes

Die Sicherheit im Straßenverkehr ist eines der großen politischen Themen der Verkehrspolitik in der Europäischen Union. Bei ca. 1,15 Millionen Verkehrsunfällen wurden im Jahr 2009 auf den Straßen in der EU annähernd 35 000 Menschen getötet und mehr als 1,5 Millionen Menschen verletzt. Zusätzlich zu der Tragödie, die der Verlust menschlichen Lebens und Verletzungen bedeuten, stellen diese Unfälle auch eine wirtschaftliche Belastung dar, die sich auf Kosten für die Gesellschaft in Höhe von ungefähr 130 Milliarden EUR beziffern lässt¹.

Die EU ist fest entschlossen, einerseits die Zahl der Verkehrstoten zu verringern (Unfallverhütung oder aktive Sicherheit), andererseits die Folgen der Unfälle – wenn sie doch passieren – zu mindern (passive Sicherheit) sowie die Effizienz der Notdienste und die Wirksamkeit der medizinischen Versorgung nach einem Unfall (tertiäre Sicherheit) zu verbessern.

Ende 2002 ermittelte die Arbeitsgruppe der Verkehrssicherheitsexperten die Einführung eines europaweiten eCall-Dienstes in allen Neufahrzeugen und allen Ländern als eine der vorrangigen technischen Lösungen bzw. Dienste zur Senkung der Zahl der Verkehrstoten. Daraufhin wurde die Einführung eines harmonisierten europaweiten eCall-Dienstes als eine der Prioritäten in die Initiative eSafety aufgenommen, und die Kommission unterstützte die Bildung einer eCall-Fördergruppe (eCall Driving Group), in der Vertreter aller Akteure mitwirken, um die Anforderungen an einen solchen Dienst zu erörtern. Darüber hinaus hat die Kommission Forschungsprojekte zur Erbringung des Konzeptnachweises für europaweite eCall-Dienste sowie Studien zu den möglichen Folgen ihrer Einführung gefördert.

Die eCall-Fördergruppe erstellte 2004 eine gemeinsame Absichtserklärung als Vorlage für die Einrichtung eines europaweiten interoperablen eCall-Dienstes in Europa („eCall-MoU“)² und schlug einen Fahrplan für die freiwillige Einführung des eCall-Dienstes als Standardoption in allen Neufahrzeugen in Europa bis Ende 2009 vor. Die eCall-Absichtserklärung ist ein unverbindliches Papier, das den Willen seiner Unterzeichner dokumentiert, auf die Realisierung eines europaweiten eCall-Dienstes, der auf dem Notruf 112 basiert, hinzuarbeiten. Unterzeichnet wurde sie von 26 europäischen Ländern, darunter 22 Mitgliedstaaten, und mehr als 100 Organisationen, die alle Beteiligten der Wertschöpfungskette repräsentieren³.

Die Kommission beauftragte die europäischen Normenorganisationen (ETSI, CEN) mit der Aufstellung der erforderlichen gemeinsamen europäischen Normen und leistete ihnen dazu entsprechende Unterstützung. Außerdem konsultierte sie Vertreter aller an der eCall-

¹ SEK(2011) 1019 endg.

² http://ec.europa.eu/information_society/activities/esafety/doc/library/mou/mou.pdf

³ http://ec.europa.eu/information_society/activities/esafety/doc/library/mou/list_of_signatures.pdf

Wertschöpfungskette beteiligten Verbände und die Mitgliedstaaten im Rahmen von Sitzungen, die auf technischer und hoher Ebene organisiert wurden.

Als Teil dieses Ansatzes der freiwilligen Einführung drängte die Kommission in ihrer Mitteilung von 2005 „Verbreitung des eCall-Systems unter den Bürgern“⁴ die nationalen und regionalen Regierungen nachdrücklich, nun tätig zu werden und die Investitionen in die für eCall notwendigen Notdienstinfrastrukturen zu veranlassen, damit der europaweite Dienst im Jahr 2009 überall in Betrieb gehen kann. Auch das Europäische Parlament äußerte zu verschiedenen Anlässen seine Unterstützung für die Einführung eines europaweiten eCall-Dienstes; es forderte die Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung der Absichtserklärung und die Kommission zum Erlass von Regulierungsmaßnahmen auf.

Am 21. August 2009 berichtete die Kommission in ihrer Mitteilung „eCall: Zeit zur Einführung“⁵ über die bei der eCall-Einführung erreichten Fortschritte und Erfolge. Fortschritte wurden demnach zu langsam erzielt, so dass sich der Aufbau des europaweiten eCall-Systems stark verzögerte. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass der in den vorherigen Mitteilungen vertretene freiwillige Ansatz und die Bemühungen der Kommission zur Normung des eCall-Systems sowie die Zusammenarbeit mit allen Akteuren nicht ausreichten. Deshalb schlug sie eine Reihe von Maßnahmen zur Unterstützung der freiwilligen Einführung eines eCall-Dienstes in Europa vor und äußerte, dass sie Regulierungsmaßnahmen ergreifen würde, damit – beginnend mit bestimmten Fahrzeugkategorien (Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge) – alle Neufahrzeuge in Europa mit eCall-Standardgeräten ausgestattet werden, falls bis Ende 2009 keine wesentlichen Fortschritte erzielt werden.

Am 20. Juli 2010 setzte die Kommission in ihrer Mitteilung „Ein europäischer Raum der Straßenverkehrssicherheit: Leitlinien für die Politik im Bereich der Straßenverkehrssicherheit 2011-2020“⁶ sich selbst das Ziel, die Gesamtzahl der Unfalltoten im Straßenverkehr in der Europäischen Union bis 2020 gegenüber 2010 zu halbieren und benannte zu diesem Zweck sieben strategische Ziele, darunter das Ziel der „Förderung der Nutzung moderner Technologie für mehr Sicherheit im Straßenverkehr“. Eine praktische Maßnahme im Rahmen dieses Ziels ist die Beschleunigung der eCall-Einführung.

Im August 2010 trat die Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr in Kraft, die die „harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes“ als eine von sechs vorrangigen Maßnahmen vorsieht, für die Spezifikationen angenommen werden müssen.

In dem von der Kommission am 28. März 2011 angenommenen Weißbuch zur Verkehrspolitik wird eCall in der Liste der Straßenverkehrstechnologien aufgeführt, die im Zusammenhang mit einer „Vision Null“ für die Straßenverkehrssicherheit harmonisiert und eingeführt werden sollen.

Am 3. Juli 2012 nahm das Europäische Parlament eine Initiativentschließung zu „eCall: ein neuer Notruf 112 für die Bürger“⁷ an, in dem es folgende Erklärungen abgab: Das Parlament

⁴ KOM(2005) 431 endg.

⁵ KOM(2009) 434.

⁶ KOM(2010) 389 endg.

⁷ 2012/ 2056 (INI).

- „ist der Auffassung, dass eCall ein öffentliches EU-weites Notrufsystem sein sollte, das im Fahrzeug eingebaut sein und auf dem 112-Notruf und europaweit gebräuchlichen Standards basieren sollte“;
- „erinnert daran, dass die Folgenabschätzung der Kommission zeigt, dass die Annahme von Regulierungsmaßnahmen zur Durchsetzung der verbindlichen Einführung des eCall-Systems derzeit die einzige Option ist, alle positiven Auswirkungen zu verwirklichen“;
- „fordert die Kommission auf, einen Vorschlag gemäß der Richtlinie 2007/46/EG vorzulegen, um die Einführung eines verbindlichen, öffentlichen, auf dem 112-Notruf basierenden eCall-Systems bis 2015 bei allen Neuzulassungen in den Mitgliedstaaten sicherzustellen“;
- „begrüßt die Empfehlung der Kommission vom 8. September 2011 und fordert die Mitgliedstaaten und die Netzbetreiber (Mobile Network Operators, MNOs) auf, die erforderlichen Maßnahmen und Verbesserungen bis spätestens Ende 2014 umzusetzen; bedauert allerdings, dass nur 18 Mitgliedstaaten fristgerecht reagiert haben; ruft die übrigen Mitgliedstaaten dazu auf, dies so schnell wie möglich zu tun“;
- „fordert die Kommission auf, die gemeinsamen Spezifikationen der Notrufabfragestellen gemäß der ITS-Richtlinie bis Ende 2012 zu billigen und eine Richtlinie zur Umsetzung von eCall vorzuschlagen“.

1.2. eCall-Strategie der Kommission

Angesichts des Ausbleibens nennenswerter Fortschritte bei der freiwilligen eCall-Einführung bis Ende 2009 und des mangelnden Engagements der verschiedenen eCall-Beteiligten beschloss die Kommission die Durchführung einer Folgenabschätzung zur Klärung der Frage, welche Politikoption am besten geeignet ist, um den EU-weiten eCall-Dienst in Europa einzuführen.

Wie in der Folgenabschätzung⁸ erläutert, sind für den eCall-Dienst drei Arten von Maßnahmen erforderlich: nämlich in Bezug auf den Einbau eines bestimmten Systems in die Fahrzeuge, die Fähigkeit der Mobilfunknetzbetreiber zur Nachrichtenübermittlung in einem bestimmten Format und schließlich die Fähigkeit der Notrufzentralen (auch als Notrufabfragestellen bezeichnet), diese Nachrichten zu bearbeiten. Das System ist nur dann betriebsfähig, wenn alle drei Teile gleichzeitig funktionieren.

Die Folgenabschätzung führte zu dem Schluss, dass der „Regulierungsansatz“ tatsächlich die beste Option zur eCall-Einführung ist. Demzufolge würde das eCall-System auf serienmäßiger Standardausrüstung für die einheitliche europäische Notrufnummer 112 beruhen, die – beginnend mit bestimmten Fahrzeugkategorien – in alle Fahrzeuge in Europa eingebaut wird, und die Schaffung eines Rahmens für die Verarbeitung von eCall-Notrufen in den Telekommunikationsnetzen und Notrufabfragestellen erfordern. Durch diesen Ansatz würde das eCall-System allen Bürgern in Europa als ein EU-weiter Dienst zur Verfügung stehen. Gleichzeitig würde die Einführung beschleunigt und das Potenzial des eCall-Dienstes, Menschenleben zu retten und die Folgen schwerer Verletzungen zu mindern, voll ausgeschöpft.

⁸ SEK(2011) 1019 endg.

Folglich stellte die Kommission am 8. September 2011 ihre Strategie für eCall-Regulierungsmaßnahmen vor und beschloss den ersten Teil dieser Strategie in Form einer Empfehlung der Kommission⁹ zur Unterstützung eines EU-weiten eCall-Dienstes in elektronischen Kommunikationsnetzen für die Übertragung bordseitig ausgelöster 112-Notrufe („eCalls“).

Um für eine rechtzeitige und parallele Einführung des eCall-Dienstes durch die drei Gruppen der beteiligten Akteure (Mobilfunknetzbetreiber, öffentliche Notdienste und Automobilindustrie) bis 2015 zu sorgen, beabsichtigt die Kommission, ihre eCall-Strategie um folgende Maßnahmen zu ergänzen:

- Bordeigene Geräte: Die Kommission arbeitet derzeit im Rahmen der Richtlinie 2007/46/EG einen Vorschlag aus, um eCall für alle neuen Fahrzeugtypen der Kategorien M1 und N1 (Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge) verbindlich vorzuschreiben.
- Mobilfunknetze: die oben genannte eCall-Empfehlung der Kommission. Falls nötig werden weitere und strengere Vorschriften vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass die Mobilfunknetze bis 2015 für eCall vollständig einsatzbereit sind.
- Notrufabfragestellen: Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß der Richtlinie 2010/40/EU zur Festlegung der Spezifikationen für die Notrufabfragestellen. Falls notwendig, wird die Kommission spätestens 12 Monate nach Annahme dieser Spezifikationen einen Vorschlag über die eCall-Einführung für Notrufabfragestellen vorlegen, um dafür zu sorgen, dass die Notrufabfragestellen – wie in der Richtlinie 2010/40/EU vorgesehen – bis 2015 entsprechend aufgerüstet werden.

1.3. Delegierter Rechtsakt gemäß der Richtlinie 2010/40/EU

Zweck der Richtlinie 2010/40/EU ist die Beschleunigung der koordinierten Einführung und Nutzung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr (und der Schnittstellen zu anderen Verkehrsarten) in ganz Europa. Die „harmonisierte Bereitstellung einer interoperablen EU-weiten eCall-Anwendung“ ist eine der sechs vorrangigen Maßnahmen, die in Artikel 3 der Richtlinie 2010/40/EU vorgesehen sind und für die sich die Kommission in ihrem Beschluss von 15. Februar 2011 zur Annahme des Arbeitsprogramms für die Anwendung der Richtlinie 2010/40/EU¹⁰ verpflichtet hat, bis Ende 2012 entsprechende Spezifikationen festzulegen.

Artikel 7 der Richtlinie 2010/40/EU ermächtigt die Kommission, in Bezug auf Spezifikationen für die vorrangigen Maßnahmen delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zu erlassen.

Dieser delegierte Rechtsakt bildet den auf Notrufabfragestellen bezogenen Teil der eCall-Strategie der Kommission.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Diesem delegierten Rechtsakt gingen ausgedehnte Konsultationen mit den Hauptinteressenträgern voraus.

⁹ 2011/750/EU.

¹⁰ K(2011) 289 endg.

Zur Erörterung der Spezifikationen für die Notrufabfragestellen fanden vier Sitzungen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten, der EWR-Länder und der Schweiz statt (am 13. Oktober 2011 und am 29. Mai, 19. Juni und 3. Juli 2012), an denen auch Vertreter des Europäischen Parlaments und des Europäischen Datenschutzbeauftragten teilnahmen¹¹.

Dieser delegierte Rechtsakt berücksichtigt auch die zu dem Entwurf der Spezifikationen abgegebene Stellungnahme der 25 Mitglieder der Europäischen IVS-Beratergruppe, die sich aus hochrangigen Vertretern der IVS-Diensteanbieter, Nutzerverbände, Verkehrsunternehmen und Anlagenbetreiber, Unternehmen der herstellenden Industrie, Sozialpartner, Berufsverbände, örtlichen Behörden und anderer betroffener Foren zusammensetzt¹².

Ferner trägt dieser delegierte Rechtsakt allen Konsultationen Rechnung, die im Rahmen der eCall-Folgenabschätzung durchgeführt wurden. Dazu zählen insbesondere umfangreiche Beiträge betroffener Interessenträger in verschiedenen Foren, beispielsweise der Europäischen eCall-Umsetzungsplattform (EeIP), der Sachverständigengruppe für eCall-Notrufabfragestellen und der eCall-Fördergruppe im eSafety/i-Mobility-Forum, wie auch eine öffentliche Konsultation zur eCall-Einführung, die vom 19. Juli bis 19. September 2010 lief.

3. FOLGENABSCHÄTZUNG UND KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

Als Teil der eCall-Folgenabschätzung wurden die drei vorgeschlagenen Politikoptionen – einschließlich der bevorzugten Option mit Regulierungsmaßnahmen – einer ausführlichen Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen.

Hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Analyse der ausgewählten Politikoption (Option 3) ist darauf hinzuweisen, dass alle drei geplanten eCall-Regulierungsmaßnahmen (Fahrzeugausstattung, Telekommunikationsnetze, Notrufabfragestellen) untrennbar mit den jeweils anderen beiden verknüpft sind. Die Kosten der Notrufabfragestellen können zwar separat von den Fahrzeug- und Telekommunikationsteilen des eCall-Systems eingeschätzt werden, der Nutzen lässt sich jedoch nur für die gesamte eCall-Initiative abschätzen.

Analyse der hauptsächlichen Kosten für Notrufabfragestellen

Die Mehrkosten bei einer für die Bearbeitung von um Standortangaben erweiterten 112-Notrufen („E112“) bereits ordnungsgemäß ausgerüsteten Notrufabfragestelle (Verpflichtung gemäß der Universaldienstrichtlinie¹³) stellen sich wie folgt dar:

- In-Band-Modemserver (von 3 000 bis 20 000 EUR, je nach Zahl der eCall-Notrufe)
- Software zum Auslesen des Mindestdatensatzes und Integration in die Software der Notrufabfragestelle
- Schulung

Zu diesen Kosten kommen jährliche Betriebskosten hinzu. Falls die eCall-Notrufe bei der gleichen Notrufabfragestelle eingehen wie andere Notrufe auch, wird der Hauptteil dieser Kosten in den normalen Betriebskosten aufgehen, anderenfalls werden die Kosten davon

¹¹ Tagesordnung und Sitzungsbericht:

<http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupID=1941>

¹² <http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupID=2736>

¹³ Artikel 26 der Richtlinie 2002/22/EG.

abhängen, wieviele Notrufmitarbeiter zur Bearbeitung der zu erwartenden eCall-Notrufe benötigt werden¹⁴.

Die Höhe der Kosten für die Aufrüstung der Notrufabfragestellen wird auf durchschnittlich 1,1 Mio. EUR pro Mitgliedstaat veranschlagt¹⁵. Diese Schätzung ergibt sich aus einer Clusteranalyse ausgehend von der Bevölkerungsdichte des Landes, den Unfalltypologien, den Straßen- und Notdienstinfrastrukturen und anderen allgemeinen Statistiken. Die Kosten unterscheiden sich von Land zu Land beträchtlich in Abhängigkeit von der Zahl der Notrufabfragestellen, aber auch der für deren Aufrüstung gewählten technischen Lösung.

Zusätzliche Informationen hat auch das im Vorfeld der Einführung durchgeführte Pilotprojekt HeERO¹⁶ (Januar 2011 bis Januar 2013) geliefert, an dem sich Behörden aus neun Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten sowie vierzig Partner beteiligten. Projektziel ist die Vorbereitung der Einführung der notwendigen Infrastrukturen einschließlich des Aufbaus eines interoperablen und harmonisierten 112-gestützten bordeigenen Notrufsystems. Das Pilotprojekt HeERO2 wird Anfang 2013 die Arbeit aufnehmen. Es hat eine Projektdauer von 24 Monaten und wird neun weitere Mitgliedstaaten und assoziierte Staaten einbinden.

Das Pilotprojekt HeERO half, den Nachweis zu erbringen, dass mit innovativen Lösungen im Vergleich zum eher konservativen Ansatz der eCall-Folgenabschätzung Kosten verringert werden können, vor allem in jenen Mitgliedstaaten, die über zahlreiche Notrufabfragestellen verfügen. Außerdem bestätigte es, dass die geschätzten Kosten und die tatsächlichen Kosten der Einführung im erwarteten Bereich liegen.

Analyse der hauptsächlichen Vorteile

Im Zuge der Folgenabschätzung und mehrerer Studien wurden folgende (auch nationale) Vorteile ermittelt:

- Verringerung der Zahl der Todesopfer (bei Ausrüstung aller Fahrzeuge mit eCall zwischen 1 % und 10 %, in Abhängigkeit von der Bevölkerungsdichte des Landes und den Straßen- und Notdienstinfrastrukturen)¹⁷
- Verringerung der Schwere der Verletzungen (zwischen 2 % und 15 %)¹⁸
- Verringerung der Kosten der von Verkehrsunfällen verursachten Staus. Erreicht wird dies durch die Verbesserung des Unfallmanagements, weil der Unfall der Notrufabfragestelle sofort gemeldet wird und die Angaben daher an die geeignete Verkehrsmanagementzentrale übermittelt werden können. Diese kann dann andere Verkehrsteilnehmer sofort informieren und somit helfen, Folgeunfälle zu verringern.
- Erleichterung der Arbeit der Notdienste und erhöhte Sicherheit der Rettungskräfte (z. B. Feuerwehrleute) bei der Befreiung eingeklemmter Fahrzeuginsassen, weil der Mindestdatensatz u. a. Informationen über die Kraftstoffart enthält.

¹⁴ SEK(2011) 1019 endg., Anhang III.

¹⁵ SEK(2011) 1019 endg., Anhang XIV.

¹⁶ http://ec.europa.eu/information_society/apps/projects/factsheet/index.cfm?project_ref=270906

¹⁷ Studien: SEiSS, E-MERGE, eIMPACT, AINO. Detailliertere Angaben zur Berechnung finden Sie in Anhang IV der eCall-Folgenabschätzung.

¹⁸ Studien: SEiSS, E-MERGE, eIMPACT, AINO. Detailliertere Angaben zur Berechnung finden Sie in Anhang IV der eCall-Folgenabschätzung.

- Verringerung der straßenseitigen Notrufinfrastruktur, da jeder Verkehrsteilnehmer in der Lage wäre, von seinem Fahrzeug aus einen Notruf auszulösen.

Kosten-Nutzen-Verhältnis

Die Vorteile wurden auch monetär bewertet¹⁹. Ferner wurde eine Kosten-Nutzen-Analyse für die verschiedenen Optionen und die betroffenen Kategorien durchgeführt. Die Schätzwerte wurden bis zum Jahr 2033 hochgerechnet, weil davon ausgegangen wird, dass der eCall-Dienst bei Verwirklichung der bevorzugten Politikoption in dem genannten Jahr seine vollständige Verbreitung gefunden haben wird.

	Politikoption 1 Keine Maßnahmen auf EU-Ebene	Politikoption 2 Freiwilliges Vorgehen	Politikoption 3 Regulierungsmaßnah men
Kosten-Nutzen- Verhältnis	0,29	0,68	1,74

4. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

4.1. Rechtsgrundlage

Dieser delegierte Rechtsakt ergänzt die Richtlinie 2010/40/EU.

4.2. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Nach dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union) wird die Union nur tätig, sofern und soweit die angestrebten Ziele auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf der Ebene der Union zu verwirklichen sind.

Die Sicherheit im Straßenverkehr ist ein wichtiges Thema für die gesamte Europäische Union und alle ihre Bewohner: 500 Millionen Bürger in den 27 Mitgliedstaaten sind mit mehr als 230 Millionen Fahrzeugen auf Straßen mit einer Länge von über 5 Millionen Kilometern unterwegs. Die Initiative für den interoperablen EU-weiten eCall-Dienst zielt darauf ab, alle Kraftfahrzeuge in Europa mit bestimmten Mindestfunktionen auszustatten, die nötig sind, damit Notrufe von den Notrufrufen angemessen bearbeitet werden können. Gegenwärtig werden in den Mitgliedstaaten jährlich mehr als 100 Millionen Straßenfahrten durchgeführt. Angesichts des weiteren Zusammenwachsens der Europäischen Union (durch freien Waren-, Personen- und Dienstleistungsverkehr) wird diese Zahl künftig sogar noch zunehmen. Es besteht daher Handlungsbedarf auf EU-Ebene, um die Interoperabilität und Kontinuität des Dienstes in ganz Europa zu gewährleisten, weil dies von einem einzelnen Mitgliedstaat nicht zufriedenstellend erreicht werden kann. Ein Vorgehen auf EU-Ebene unter Verwendung gemeinsamer europäischer eCall-Normen, die von den europäischen Normenorganisationen (CEN und ETSI) verabschiedet wurden, wird darüber hinaus dafür sorgen, dass die Notrufrufen überall in Europa effizient erbracht werden, wenn beispielsweise Fahrzeuge im

¹⁹ SEK(2011) 1019 endg., Anhänge IV und XIV.

Ausland unterwegs sind. Zudem wird es helfen, eine Marktfragmentierung zu vermeiden (zu der es kommen kann, wenn viele nationale und/oder herstellereigene private Lösungen auf unterschiedliche Weise eingeführt werden).

Der EU-weite eCall-Dienst wurde in Übereinstimmung mit dem Ausbau des Notrufs 112 bzw. E112 so konzipiert, dass die Auswirkungen auf alle Beteiligten der Wertschöpfungskette (Automobilindustrie, Mobilfunknetzbetreiber, Mitgliedstaaten/Notrufabfragestellen) möglichst gering bleiben und die Lasten fair verteilt werden. Der vorliegende Vorschlag dient der Festlegung der Spezifikationen für die Aufrüstung der Infrastrukturen der Notrufabfragestellen, die für eine ordnungsgemäße Annahme und Bearbeitung von eCall-Notrufen erforderlich sind. Der Finanz- und Verwaltungsaufwand der nationalen und regionalen Behörden soll auf ein Minimum beschränkt bleiben und in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen. Ein wesentlicher Teil der Durchführung (Organisation der Notrufabfragestellen) wird den nationalen Entscheidungsgremien überlassen. Die Notrufabfragestellen werden von den Mitgliedstaaten so aufgerüstet, wie es ihrer nationalen/lokalen Architektur am besten entspricht, wodurch die besonderen Probleme und Umstände in jedem Mitgliedstaat berücksichtigt werden.

4.3. Einzelerläuterungen zum Vorschlag

Artikel 1 legt den Gegenstand und den Geltungsbereich der delegierten Verordnung fest.

Artikel 2 führt speziell für diese Verordnung geltende Begriffsbestimmungen ein.

Artikel 3 legt die Anforderungen an eCall-Notrufabfragestellen fest.

Artikel 4 legt die Anforderungen in Bezug auf die Konformitätsbewertung fest.

Artikel 5 legt die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einführung der Infrastruktur der eCall-Notrufabfragestellen fest.

Artikel 6 enthält die Bestimmungen über die Privatsphäre und den Datenschutz.

Artikel 7 enthält die Haftungsregelungen.

Artikel 8 verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Kommission sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung über den Stand der Anwendung dieser Verordnung Bericht zu erstatten.

Artikel 9 sieht vor, dass die Verordnung am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft tritt. Sie soll für alle ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeführten Infrastrukturen sofort und für alle am Tag des Inkrafttretens der Verordnung bereits eingeführten Infrastrukturen nach Ablauf von 12 Monaten gelten.

5. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 26.11.2012

zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall- Dienstes

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern²⁰, insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2010/40/EU sieht vor, dass die Kommission durch delegierte Rechtsakte die detaillierten Spezifikationen erlässt, die erforderlich sind, um die Kompatibilität, Interoperabilität und Kontinuität bei der Einführung und Anwendung intelligenter Verkehrssysteme (IVS) zu gewährleisten.
- (2) Gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Richtlinie 2010/40/EU stellt die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes eine vorrangige Maßnahme dar. Die Kommission sollte daher die auf diesem Gebiet erforderlichen Spezifikationen annehmen.
- (3) Artikel 26 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten²¹ sieht vor, dass Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 angemessen entgegengenommen und auf eine Weise bearbeitet werden, die der nationalen Rettungsdienstorganisation, einschließlich der Notrufzentralen (Notrufabfragestellen), am besten angepasst ist.
- (4) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „eCall: Zeit zur Einführung“²² werden neue Regulierungsmaßnahmen ins Auge

²⁰ ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1.

²¹ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51.

²² KOM(2009) 434 endg.

gefasst, um die Einführung eines bordeigenen Notrufdienstes in der Union zu beschleunigen. Eine der vorgeschlagenen Maßnahmen sieht vor, die notwendige Aufrüstung der Infrastrukturen der Notrufabfragestellen, die für eine ordnungsgemäße Annahme und Bearbeitung von *eCall*-Notrufen erforderlich sind, verbindlich zu machen.

- (5) Die Empfehlung 2011/750/EU der Kommission zur Unterstützung eines EU-weiten *eCall*-Dienstes in elektronischen Kommunikationsnetzen für die Übertragung bordseitig ausgelöster 112-Notrufe („*eCalls*“)²³ sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die *eCall*-Notrufabfragestellen zur Weiterleitung von *eCall*-Notrufen angeben und dafür sorgen sollten, dass Mobilfunknetzbetreiber *eCall*-Notrufe ordnungsgemäß bearbeiten.
- (6) Es wird davon ausgegangen, dass der interoperable EU-weite *eCall*-Dienst durch eine Verkürzung der Reaktionszeit der Notdienste die Zahl der Todesopfer in der Union wie auch Schwere der durch Verkehrsunfälle verursachten Verletzungen verringern wird.
- (7) Außerdem wird erwartet, dass der EU-weite *eCall*-Dienst Einsparungen für die Gesellschaft bringen wird, indem er das Unfallmanagement verbessert sowie Staus und Folgeunfälle vermindert.
- (8) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von *eCall*-Notrufen durch die Notrufabfragestellen, Notdienste und deren Dienstleistungspartner erfolgt gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr²⁴ und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation²⁵. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Einhaltung dieser Vorschriften gegenüber den nationalen Datenschutzbehörden nachgewiesen wird, entweder durch vorherige Kontrollen, z. B. vorherige Anmeldungen, oder durch nachträgliche Kontrollen, z. B. im Rahmen von Beschwerden oder Überprüfungen.
- (9) Der interoperable EU-weite *eCall*-Dienst entspricht den Empfehlungen der Artikel-29-Datenschutzgruppe in deren am 26. September 2006 angenommenen Arbeitsdokument über die Auswirkungen der *eCall*-Initiative auf den Datenschutz und die Privatsphäre (1609/06/EN – WP 125). Mit bordeigenen *eCall*-Geräten ausgestattete Fahrzeuge sollten demnach im Normalbetrieb nicht verfolgbar sein. Ferner sollte der vom bordeigenen *eCall*-Gerät (bei Auslösung des Notrufs) abgesetzte Mindestdatensatz nur die Mindestinformationen enthalten, die für die zweckmäßige Bearbeitung von Notrufen notwendig sind.
- (10) Unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG sollten die Mitgliedstaaten bei der Einführung der *eCall*-Infrastrukturen für die Notrufabfragestellen dem von der Artikel-29-Datenschutzgruppe am 26. September 2006 angenommenen Arbeitsdokument über die Auswirkungen der *eCall*-Initiative auf den Datenschutz und die Privatsphäre (1609/06/EN – WP 125) Rechnung tragen.

²³ ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 46.

²⁴ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

²⁵ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 7.

- (11) Alle Mitgliedstaaten sollten unbedingt gemeinsame technische Lösungen und Verfahren für die Bereitstellung von Notrufdiensten entwickeln. Die Entwicklung gemeinsamer technischer Lösungen sollte insbesondere im Rahmen der europäischen Normenorganisationen erfolgen, um die Einführung des eCall-Dienstes zu erleichtern, die Interoperabilität und Kontinuität des Dienstes in der gesamten Union sicherzustellen und die Implementierungskosten für die Union insgesamt zu senken.
- (12) Die europäischen Normenorganisationen, ETSI und CEN, haben gemeinsame Normen für die Einführung eines europaweiten eCall-Dienstes aufgestellt, auf die in dieser Verordnung Bezug genommen wird.
- (13) Um genügend Zeit für die Aufrüstung bereits bestehender Infrastrukturen zu lassen, sollte diese Verordnung auf solche Infrastrukturen erst zwölf Monate nach ihrem Inkrafttreten Anwendung finden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung legt die Spezifikationen für die Aufrüstung der Infrastrukturen der Notrufabfragestellen fest, die für eine ordnungsgemäße Annahme und Bearbeitung von eCall-Notrufen erforderlich sind, um die Kompatibilität, Interoperabilität und Kontinuität des harmonisierten EU-weiten eCall-Dienstes zu gewährleisten.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Notdienst“ ist ein vom Mitgliedstaat als solcher anerkannter Dienst, der entsprechend dem nationalen Recht eine sofortige und schnelle Hilfe in Situationen leistet, in denen insbesondere eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben, für die persönliche oder öffentliche Sicherheit oder Gesundheit, für private oder öffentliche Gebäude und Anlagen oder für die Umwelt besteht;
- b) „Notrufabfragestelle“ der physische Ort, an dem Notrufe unter der Verantwortung einer Behörde oder einer von dem Mitgliedstaat anerkannten privaten Einrichtung zuerst angenommen werden;
- c) „am besten geeignete Notrufabfragestelle“ ist eine Notrufabfragestelle, die von den zuständigen Behörden für Notrufe aus einem bestimmten Gebiet oder für bestimmte Arten von Notrufen vorab festgelegt wird;
- d) „eCall-Notrufabfragestelle“ ist eine am besten geeignete Notrufabfragestelle, die von den zuständigen Behörden für die erste Annahme und Bearbeitung der eCall-Notrufe vorab festgelegt wird;
- e) „eCall-Notrufmitarbeiter“ ist eine Person, die in der eCall-Notrufabfragestelle die Notrufe annimmt und/oder bearbeitet;

- f) „Dienstleistungspartner“ ist eine öffentliche oder von nationalen Behörden anerkannte private Einrichtung, die bei der Bearbeitung von Vorfällen im Zusammenhang mit einem eCall-Notruf eine Rolle spielt (z. B. Straßenbetreiber, Hilfsdienst);
- g) „bordeigenes Gerät“ ist ein Gerät im Fahrzeuginneren, das die zur Durchführung der eCall-Transaktion über ein öffentliches Mobilfunknetz erforderlichen fahrzeuginternen Daten bereitstellt oder darauf zugreifen kann;
- h) „eCall“ (in der Richtlinie 2010/40/EU als „interoperable EU-weite eCall-Anwendung“ bezeichnet) ist ein von einem bordeigenen System ausgehender Notruf an die Rufnummer 112, der entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und durch den über öffentliche Mobilfunknetze ein genormter Mindestdatensatz übermittelt und eine Tonverbindung zwischen dem Fahrzeug und der eCall-Notrufabfragestelle hergestellt wird.
- i) „eCall-Transaktion“ ist die Herstellung einer Mobilfunkverbindung über ein öffentliches Mobilfunknetz, bei der die Übermittlung eines genormten Mindestdatensatzes von einem Fahrzeug an eine eCall-Notrufabfragestelle erfolgt und eine Tonverbindung zwischen dem Fahrzeug und derselben eCall-Notrufabfragestelle hergestellt wird;
- j) „Mindestdatensatz“ (MSD) sind die in der Norm „Intelligente Transportsysteme - Elektronische Sicherheit - Minimaler Datensatz (MSD) für den elektronischen Notruf eCall“ (EN 15722) definierten Informationen, die an die eCall-Notrufabfragestelle übermittelt werden;
- k) „Fahrzeug-Identifizierungsnummer“ (FIN) ist der alphanumerische Code gemäß der ISO-Norm 3779, den der Hersteller einem Fahrzeug zu dem Zweck zuweist, dass jedes Fahrzeug einwandfrei identifiziert werden kann;
- l) „Mobilfunknetz“ ist ein drahtloses Mobilfunk-Kommunikationsnetz mit einheitlicher Verbindungsübergabe zwischen Netzzugangspunkten;
- m) „öffentliches Mobilfunknetz“ ist ein öffentlich zugängliches drahtloses Mobilfunk-Kommunikationsnetz gemäß der Richtlinie 2002/22/EG und der Richtlinie 2002/21/EG²⁶;
- n) „Notdienstleitstelle“ ist eine Einrichtung, die von einem oder mehreren Notdiensten zur Bearbeitung von Notrufen genutzt wird;
- o) „Roh-Mindestdatensatz“ ist eine Darstellung des übermittelten Mindestdatensatzes, bevor dieser dem eCall-Notrufmitarbeiter in einer verständlichen Form angezeigt wird.

²⁶ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33. Geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG und die Verordnung (EG) Nr. 544/2009.

Artikel 3

Anforderungen an eCall-Notrufabfragestellen

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle eCall-Notrufabfragestellen für die Bearbeitung von eCall-Notrufen und den Empfang der Mindestdatensätze ausgerüstet sind, die entsprechend den Normen „Intelligente Transportsysteme – eSicherheit – Paneuropäische Notruf-Betriebsanforderungen“ (EN 16072) und „Intelligente Transportsysteme – eSicherheit – Anforderungen an Notruf-Anwendungsprotokolle“ (EN 16062) vom bordeigenen Gerät ausgehen.
- (2) Die Notrufabfragestelle bearbeitet eCall-Notrufe genauso zügig und effektiv wie jeden anderen Anruf unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112. Die eCall-Notrufabfragestelle verarbeitet eCall-Notrufe entsprechend den in nationalen Vorschriften festgelegten Anforderungen an die Notrufverarbeitung.
- (3) Die eCall-Notrufabfragestelle muss in der Lage sein, den Dateninhalt des Mindestdatensatzes zu empfangen und dem eCall-Notrufmitarbeiter klar und verständlich darzustellen.
- (4) Die eCall-Notrufabfragestelle muss Zugang zu einem geeigneten geografischen Informationssystem (GIS) oder einem gleichwertigen System haben, das es dem eCall-Notrufmitarbeiter ermöglicht, die Position und Fahrtrichtung des Fahrzeuges mindestens mit der Genauigkeit festzustellen, die in der Norm EN 15722 für Koordinaten des Mindestdatensatzes festgelegt ist.
- (5) Die obigen Anforderungen müssen die eCall-Notrufabfragestelle in die Lage versetzen, den Standort, die Art der eCall-Auslösung (manuell oder automatisch) und andere einschlägige Daten an die geeigneten Notdienste oder Dienstleistungspartner zu übermitteln.
- (6) Die eCall-Notrufabfragestelle (bei welcher der eCall-Notruf zuerst eingeht) muss eine Tonverbindung zum Fahrzeug herstellen und die eCall-Daten verarbeiten; falls nötig kann die eCall-Notrufabfragestelle entsprechend den nationalen Verfahren, die von der nationalen Behörde bestimmt werden, den Anruf und den Mindestdatensatz an eine andere Notrufabfragestelle, eine Notdienstleitstelle oder einen Dienstleistungspartner umleiten. Die Umleitung kann über eine Daten- oder Audioverbindung oder vorzugsweise über beide erfolgen.
- (7) Soweit angemessen und in Abhängigkeit von nationalen Verfahren und Vorschriften kann der eCall-Notrufabfragestelle sowie geeigneten Notrufdiensten oder Dienstleistungspartnern Zugang zu den Fahrzeugmerkmalen in nationalen Datenbanken und/oder anderen einschlägigen Quellen gewährt werden, um Informationen abzufragen, die zur Bearbeitung des eCall-Notrufs erforderlich sind, insbesondere um die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) auszuwerten und zusätzliche wichtige Informationen anzuzeigen, vor allem den Fahrzeugtyp und das Modell.

Artikel 4
Konformitätsbewertung

Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die für die Bewertung der Konformität des Betriebs der eCall-Notrufabfragestellen mit den Anforderungen in Artikel 3 zuständig sind, und melden sie der Kommission. Die Konformitätsbewertung beruht auf dem Teil der Norm „Intelligente Transportsysteme – eSicherheit – Vollständige Konformitätsprüfungen für eCall“ (EN 16454), der sich auf die Konformität der Notrufabfragestellen mit dem europaweiten eCall-Dienst bezieht.

Artikel 5
Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einführung der Infrastruktur der eCall-Notrufabfragestellen

Die Mitgliedstaaten stellen bei der Einführung der Infrastruktur der eCall-Notrufabfragestellen für die Bearbeitung des interoperablen EU-weiten eCall-Notrufs sicher, dass diese Verordnung entsprechend den Grundsätzen für die Spezifikationen und die Einführung von IVS in Anhang II der Richtlinie 2010/40/EU Anwendung findet. Das Recht jedes Mitgliedstaats, über die Einführung der Infrastruktur der eCall-Notrufabfragestellen für die Bearbeitung des interoperablen EU-weiten eCall-Notrufs in seinem Hoheitsgebiet zu entscheiden, bleibt hiervon unberührt. Dieses Recht berührt nicht die nach Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/40/EU angenommenen Gesetzgebungsakte.

Artikel 6
Privatsphäre und Datenschutz

- (1) Die Notrufabfragestellen einschließlich der eCall-Notrufabfragestellen gelten als für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG. Wenn die eCall-Daten gemäß Artikel 3 Absatz 5 an andere Notdienstleitstellen oder Dienstleistungspartner übermittelt werden, dann gelten Letztere ebenfalls als für die Verarbeitung Verantwortliche. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von eCall-Notrufen durch die Notrufabfragestellen, Notdienste und Dienstleistungspartner in Übereinstimmung mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG erfolgt und dass die Einhaltung dieser Vorschriften gegenüber den nationalen Datenschutzbehörden nachgewiesen wird.
- (2) Insbesondere stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass personenbezogene Daten gegen Missbrauch, wie unrechtmäßigen Zugriff, Veränderung oder Verlust, geschützt sind und dass Bestimmungen für die Speicherung personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Verarbeitung und den Schutz auf der angemessenen Ebene erlassen und ordnungsgemäß eingehalten werden.

Artikel 7
Haftungsregelungen

- (1) Die eCall-Notrufabfragestellen müssen gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen können, dass sie alle angegebenen Konformitätsanforderungen der in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten eCall-Normen in Bezug auf jene Systemteile, die

ihrer Gestaltung bzw. ihrer Kontrolle unterliegen, erfüllen. Sie haften nur für den Teil der eCall-Notrufe, für den sie verantwortlich sind, nämlich ab dem Zeitpunkt, zu dem der eCall-Notruf entsprechend den nationalen Verfahren bei der eCall-Notrufabfragestelle eingeht.

- (2) Zusätzlich zu anderen bestehenden Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf die Bearbeitung von 112-Notrufen, werden zu diesem Zweck sowohl der mit dem eCall-Notruf empfangene Roh-Minstdatensatz als auch der dem eCall-Notrufmitarbeiter angezeigte Inhalt des Minstdatensatzes für einen bestimmten Zeitraum in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften aufbewahrt. Diesbezügliche Daten werden in Übereinstimmung mit den Artikeln 6, 13 und 17 der Richtlinie 95/46/EG gespeichert.

Artikel 8

Berichterstattung

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum ...* einen Bericht über den Stand der Anwendung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht enthält zumindest die Liste der für die Bewertung der Konformität des Betriebs der eCall-Notrufabfragestellen zuständigen Behörden, die Aufstellung und die geografischen Zuständigkeiten der eCall-Notrufabfragestellen, einen Einführungsplan für die beiden folgenden Jahre, die Beschreibung der Konformitätsprüfungen und die Beschreibung der Vorkehrungen für die Wahrung der Privatsphäre und den Datenschutz.

Artikel 9

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für Infrastrukturen, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeführt werden. Sie gilt ab dem** für Infrastrukturen, die am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingeführt waren.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26.11.2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO